

ORGANISATIONALES SCHUTZKONZEPT DER KATHOLISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IM VERBUNDSYSTEM METTINGEN UND WESTERKAPPELN



Inhaltsangabe:

- 1. Vorwort des Trägers**
- 2. Einleitung**
- 3. Rechtlicher Hintergrund**
- 4. Hauptkriterien von Gewalt gegen Kinder**
 - 4.1 Definition sexualisierte Gewalt
 - 4.2 Definition Grenzverletzungen
- 5. Faktoren zum Schutz der uns anvertrauten Kinder**
 - 5.1 Rechte der Kinder
 - 5.2 Fürsorge und Fürsprache als Schutz
 - 5.3 Teilhabe und beteiligt sein
- 6. Verhaltenskodex**
 - 6.1 Wertebezogene Haltung und Handlung
 - 6.2 Selbstvergewisserung und Reflexion
 - 6.3 Voraussetzungen und persönliche Eignung
 - 6.4 Spezielle Qualifikation – Kinderschutzfachkraft
- 7. Organisatorischer Kontext**
 - 7.1 Interventionen
 - 7.2 Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung
 - 7.3 Ansprechpartner und Kooperationspartner

Beschlussfassung

Literaturangaben

1. VORWORT DES TRÄGERS

AUGEN AUF. Hinsehen und schützen

Das Motto „Kinder vor Gefahren zu schützen, geht uns alle an“ drückt den zentralen Wert und die Verantwortung aus, die in den Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden St. Agatha Mettingen und St. Margaretha Westerkappeln gelebt werden. Der Schutz der Kinder ist nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern auch eine Herzensangelegenheit, die präventive und intervenierende Maßnahmen umfasst.

Das Schutzkonzept der Einrichtungen bietet den Mitarbeitenden Sicherheit und Handlungsorientierung. Vorrangig ist es, den Kindern einen Raum zu schaffen, in dem sie sich geborgen fühlen und vertrauensvolle Beziehungen aufbauen können. Die engagierten Pädagoginnen und Pädagogen fördern durch eine respektvolle und achtsame Begleitung die Entwicklung starker, fröhlicher und sozial kompetenter Persönlichkeiten.

Kinderschutz bedeutet nicht nur das Erkennen und Handeln in gefährdenden Situationen, sondern auch, den Kindern Gehör zu schenken, ihre Bedürfnisse anzunehmen und sie in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken. Durch Aufmerksamkeit, Zivilcourage und Empathie werden die Werte der Gemeinschaft sichtbar gelebt, um die Kinder bestmöglich zu schützen und in ihrer Entwicklung zu begleiten.

Mettingen, 01.01.2026

Simone Baumann, Verbundleitung

2 Einleitung

Jede Organisation, der Kinder anvertraut werden, ist verpflichtet, diese Kinder zu schützen und ihre Rechte zu wahren.

Kinderschutz „... ist einerseits Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen (breites Verständnis) ...

ist andererseits ein spezieller Begriff für die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche (enges Verständnis)“. (Schöne, 2014)

Alles, was mit Kinderschutz zu tun hat, wird im Schutzkonzept einer Einrichtung zusammengefasst und stetig weiterentwickelt.



Was genau ist ein Schutzkonzept?

Ein Schutzkonzept basiert auf einer Haltung, es definiert einen Handlungsrahmen, der Orientierung für das konkrete Handeln der MitarbeiterInnen einer Einrichtung bietet.

In der Kita machen Kinder sehr früh in ihrem Leben prägende und schützende Erfahrungen. Sie haben die Chance, sich als Teil einer Gemeinschaft zu erleben, in der die Bedürfnisse aller von Bedeutung sind. An diesem Ort werden die Kinder darin unterstützt, ihre Gefühle und Grenzen wahrzunehmen, diese zu zeigen, aber auch sich Unterstützung zu holen, wenn andere sich darüber hinwegsetzen oder sie verletzen. PädagogInnen tragen täglich dazu bei, Kinder in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl. Dies ist der beste Schutz vor Gewalt – auch vor sexueller Gewalt. Eine Einrichtung, die ein Schutzkonzept entwickelt und ihre Potentiale analysiert, kann gegebenenfalls auf diese Stärken aufbauen oder sich, wo nötig, verbessern. Kitas sollen Schutzorte sein, die keinen Raum für Missbrauch lassen, die präventiven Maßnahmen entwickeln um Kinder zu schützen.

Die Praxis zeigt auch, dass es geboten ist, neben dem Schutz vor sexueller Gewalt durch Erwachsene auch die Prävention und Intervention bei sexuellen Übergriffen unter Kindern in den Schutzkonzepten Raum zu geben.

(vgl. <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/kita>, Zugriff am 20.10.22)

3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Sicherung der Rechte von Kindern und zu deren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen sieht der Gesetzgeber in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII die Verankerung verpflichtender Konzepte vor.

Aus dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) lassen sich direkte und indirekte (Beteiligungs-) Rechte für Kinder ableiten: UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, § 16 KiBiz.

Ziel der Erstellung des organisationalen Schutzkonzeptes ist es, Verantwortlichkeiten zuzuweisen, klare Regeln des Umgangs sowie Verfahren im Umgang mit grenzverletzend übergriffigem Verhalten zu benennen. Die Sensibilität und Aufmerksamkeit des pädagogischen Personals für ungerechtfertigtes und gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern zu erhöhen und bei Trägern eine Kultur zu etablieren, die Eingreifen und Einmischen bei Fehlverhalten als zwingend erforderlich erachtet. Gewalttätiges Verhalten in Einrichtungen soll so erschwert, reduziert oder möglichst ganz verhindert werden, im Vermutungsfall rasches und besonnenes Handeln durch transparente, verbindliche Verfahren und Strukturen sicherstellen. Die Entwicklung und Sicherstellung eines Schutzkonzeptes versteht sich als dauerhafter Prozess und ist ein wesentlicher Baustein in der Qualitätsentwicklung und Sicherung.



4 Hauptkriterien von Gewalt gegen Kinder

Um differenzieren zu können, worauf sich Gewalt gegen Kinder beruht, sind nachfolgend fünf Hauptkategorien aufgeführt:

- 1** Körperliche Gewalt ist die tatsächliche oder potenzielle körperliche Verletzung eines Kindes oder das Versagen bei der Aufgabe, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.
- 2** Sexuelle Gewalt ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, also sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie z. B. das Zeigen von pornografischem Material.
- 3** Psychische Gewalt umfasst unter anderem andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Diskriminierung, Stigmatisierung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht.
- 4** Ausbeutung ist die sexuelle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen unter anderem ausbeuterische Kinderarbeit, Kinderhandel, pornografische Ausbeutung von Kindern und/oder Kinderprostitution.
- 5** Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung.

(vgl. <https://www.kindernothilfe.de/informieren/wissenswertes/kinderrechte/kinderschutz>)

Die Grenze zur Gewalt kann bereits bei der Verletzung persönlicher Grenzen liegen ohne dabei beabsichtigt zu sein.

4.1 Definition sexualisierter Gewalt:

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt. Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten und ist auch dann nicht

zu dulden. Die Bandbreite von sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt.

4.2 Definition Grenzverletzungen:

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten. Häufig geschehen diese aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, besonders in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent sind.

Situationen, die Grenzverletzungen darstellen, sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen. Die Grenzen sind oft fließend und für Außenstehende nicht immer eindeutig zu erkennen.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachtung persönlicher Grenzen
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten
- Missachtung der Intimsphäre

(vgl. Augen auf. Hinsehen und schützen, Bischöfliches Generalvikariat Münster, Stabstelle Intervention und Prävention)

5 Faktoren zum Schutz der uns anvertrauten Kinder



5.1 Rechte der Kinder:

1 Recht auf Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

Alle Kinder haben die gleichen Rechte, keines darf aus irgendwelchen Gründen „diskriminiert“, also benachteiligt werden.

Egal ob du ein Junge oder Mädchen bist, egal, aus welchem Land du stammst, welche Hautfarbe oder Religion du hast, welche Sprache du sprichst, egal, ob du eine Behinderung hast oder nicht, egal, was deine Eltern tun: du bist genauso viel wert wie jedes andere Kind.

2 Recht auf Zuwendung und Fürsorge

Du hast das Recht, ohne Not aufzuwachsen, mit ausreichend zu essen und zu trinken, mit sauberer Kleidung und mit einem Dach über dem Kopf, das für dich ein Zuhause ist.

Du hast ein Recht darauf, dass deine Eltern für dich sorgen. Dabei haben deine Eltern und du die Möglichkeit auf Unterstützung und Hilfe.

In unseren Kindertageseinrichtungen wird für dich gesorgt: Die PädagogInnen/MitarbeiterInnen kümmern sich um dich, geben dir Zuwendung und Aufmerksamkeit. Und sie unterstützen auch deine Eltern, wenn sie das möchten.

3 Recht auf Gesundheit

Kinder haben das Recht, gesund zu leben. Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

Du hast das Recht, gesund zu leben. Damit du gesund bleiben kannst, braucht dein Körper Nahrung und Sauberkeit. Und wenn du doch einmal krank bist, hast du ein Recht auf Ruhe und Pflege zu Hause in deinem vertrauten Umfeld.

Die PädagogInnen zeigen dir, wie du deinen Körper pflegen kannst. Und sie helfen dir, wenn du dich verletzt hast oder dich krank fühlst.

4 Recht auf Gewaltfreiheit und Schutz

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. Dein Körper gehört dir. Kein Erwachsener und kein Kind dürfen dir absichtlich weh tun, nicht mit Worten und nicht mit Taten. Niemand darf dich zu etwas zwingen, wovor du dich fürchtest oder was dir unangenehm ist.

Es ist immer richtig, was du fühlst. Wenn du dich unwohl fühlst, du Angst hast oder etwas für dich schwierig ist, dann kannst du dir Hilfe holen. Hier in deinem Kindergarten helfen dir die PädagogInnen oder die anderen Kinder. Und wenn du beobachtest, dass jemand anderes Hilfe braucht, kannst auch du helfen. Das musst du nicht unbedingt allein tun, du kannst andere fragen, ob sie dich unterstützen.

5 Recht auf Bildung und Information

Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, um ihre eigene Meinung zu verbreiten.

Du hast das Recht, einen Kindergarten und später eine Schule zu besuchen. Der Kindergarten hilft dir, zu lernen und kulturelle Erfahrungen zu machen, um dich so auf das Leben vorzubereiten.

6 Recht auf Unterstützung deiner Persönlichkeit und auf Beteiligung

Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

Du bist einzigartig: mit deinen Stärken, deiner Meinung, deinem Glauben. Das darf dir niemand nehmen.

Du hast ein Recht, frei deine Meinung vor Kindern und Erwachsenen zu sagen und deine Wünsche zu äußern – und darauf, dass man dir zuhört. Wenn Entscheidungen in der Gruppe getroffen werden, darfst du dich auch beteiligen.

7 Recht auf Privatheit

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

Du hast das Recht, dass dein Privatleben geachtet wird. Das bedeutet, dass du auch ungestört sein

darfst, denn es gibt Dinge, die niemanden etwas angehen, außer dich selbst. Das müssen alle respektieren.

In deiner Gruppe im Kindergarten bist du die meiste Zeit mit anderen zusammen, aber wenn du einmal Zeit für dich benötigst oder dich zurückziehen möchtest, kannst du das mit deinen PädagogInnen besprechen. Du hast das Recht, in bestimmten Situationen auch ganz alleine zu sein, z. B. auf der Toilette.

8 Recht auf soziale Teilhabe, Spiel, Freizeit und Ruhe

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und kreativ zu sein. Im Freispiel darfst du Dinge tun, die dir Freude machen: spielen, malen, basteln oder dich ausruhen.

Du darfst dir Freunde aussuchen und mit ihnen zusammen spielen. Du hast das Recht, neue Dinge auszuprobieren. Wenn du dabei Hilfe brauchst, darfst du jederzeit danach fragen.

9 Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Kinder mit Beeinträchtigungen haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Du bist du und genauso bist du richtig. In unseren Familienzentren ermöglichen wir dir Teilhabe im Rahmen deines Wohlbefindens. Spielen, lachen, bewegen, dabei sein, Entspannung erleben und Freundschaften knüpfen. Das Recht hast du.

5.2 Fürsorge und Fürsprache als Schutz

Um die von uns betreuten Kinder vor Übergriffen aller Art, sowohl in unserer Einrichtung als auch im häuslichen Umfeld präventiv zu schützen, sehen wir mehrere Faktoren als wichtig an, die dazu dienen, dem Kind zu einer stabilen Ich-Identität zu verhelfen:

1 Selbstwahrnehmung:

Die Kinder sollen sich selbst kennenlernen, um mit diesem Wissen auch ihre eigenen Grenzen zu benennen und auch durchsetzen zu können. Hierfür ist es wichtig, dass sie ihren eigenen Körper kennen sowie ihre Gefühle wahrnehmen, erkennen und benennen können. Des Weiteren werden die Kinder befähigt eine Geschlechteridentität aufzubauen.

2 Selbstwirksamkeit:

Die Kinder sollen erfahren, dass ihre Wünsche, Grenzen und Bedürfnisse auf eine positive Anerkennung treffen. Sie sollen lernen und dabei unterstützt werden „Nein“ zu sagen. Erst dadurch können sie erlernen, dass sie als Mensch ernst genommen werden, dass ihre Meinung etwas zählt und dass

es sich lohnt zu handeln. Aus diesem Grund werden Ideen der Kinder in unseren Einrichtungen gefördert und ihre Meinung wird anerkannt.

3 Soziale Fertigkeiten:

Um unser Haus den Kindern als einen Schutzraum anbieten zu können, ist es ebenso wichtig, dass diese auch untereinander einen adäquaten Umgang pflegen. Die Kinder lernen in unseren Einrichtungen Konflikte ohne Gewalt zu lösen. Sie sollen empathisch auf andere Kinder eingehen können, in der Lage sein, Gefahren zu erkennen und wissen, wie sie sich selber im Haus Hilfe holen können.

4 Authentizität:

Präventiver Schutz entsteht in einem sozialen Gefüge des Miteinanders. Die Menschen, die in unseren Einrichtungen arbeiten, leben den Kindern adäquate Umgangsformen authentisch vor.

5 Schutz durch Aufklärung:

In unseren Einrichtungen ist eine altersabgestimmte sexuelle Aufklärung der Kinder ein wichtiger Bestandteil der präventiven Arbeit hinsichtlich der Vermeidung sexueller Übergriffe. Erst wenn die Kinder über sich und ihren Körper Bescheid wissen und ihre Grenzen dadurch erlernen können, können sie sich auch gegen Übergriffigkeit schützen. Diese Themen werden dann relevant, wenn Kinder diese von sich aus ansprechen. Mittels Bilderbücher, geschlechtsspezifischer Puppen und Gesprächen arbeiten wir mit dem Kind dessen Fragen und Anliegen auf. Situativ wird also offen und dem Alter entsprechend mit sexuellen Themen, die von den Kindern kommen, umgegangen.

5.3 Teilhabe und beteiligt sein

Beteiligungsrechte sind eine wichtige Grundlage im Sinne von Prävention für einen gelingenden Schutzauftrag. Durch die Möglichkeit, dass Kinder sich an Entscheidungen im Alltag beteiligen bzw. daran teil haben zu können, ermöglicht ihnen ein Bewusstsein für die eigenen Rechte und persönlichen Grenzen zu entwickeln. Sie können befähigt werden, sich im Fall von Grenzüberschreitung und Übergriffen Hilfe zu holen.

Mit der Teilhabe und dem Beteiligtsein an Prozessen im Kita Alltag wird zum einen die Wertschätzung und die damit einhergehende Selbstwertestärkung ermöglicht, aber auch eine politische, demokratische Bildung sowie das Erlernen von Kommunikation in der Gruppe erreicht. Dies ist in diesem Rahmen als Präventionsmaßnahme zu sehen, da nicht nur der Selbstwert und v. a. die Selbstwirksamkeit der Kinder gesteigert wird, sondern auch den Kindern aufgezeigt wird, dass sie und ihre Meinungen der Gemeinschaft wichtig sind.

Dabei bedeutet Teilhabe und das Beteiligtsein für uns eine Beteiligung im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung zu Themen, die die Mitwirkenden („Experten in eigener Sache“) betreffen. Sie zeichnet sich aus durch eine ergebnisoffene Situation, bei der die Willensbildung gemeinsam erfolgt, und betrifft die unterschiedlichsten Formen und Bereiche innerhalb der Einrichtung. Wir thematisieren mit den Kindern sowohl Wünsche als auch deren Bedürfnisse und entwickeln gemeinsam eine Lösungsstruktur (z. B. in Einzelgesprächen, Morgenkreis, u. ä.). Die entstandenen Ideen werden von unseren PädagogInnen aufgegriffen und den Kindern gegebenenfalls bei der Umsetzung geholfen.

Teilhabe und das Beteiligt sein bedeutet zudem im erweiterten Rahmen themenbezogene Befragungen der Sorgeberechtigten zu bestimmten Themen, wie z. B. Schulkind Gruppen, Themen von Elternabenden.

Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement der jeweiligen Kindertageseinrichtungen finden Sie in den jeweiligen Konzeptionen.

Jede Einrichtung verfügt über ein **sozialpädagogisches Konzept**, welches Sie in den individuellen Konzepten der Kindertageseinrichtungen vorfinden.



6 Verhaltenskodex

6.1 Wertebezogene Haltung und Handlung:

Bedingt durch die von Werten geleiteten Haltungen und Handlungen verpflichten wir uns, auf folgende Aspekte in unserer Arbeit zu achten:

1 In Bezug auf die Kinder:

Wir gehen respektvoll mit den Kindern um, d. h. wir verwenden einen ruhigen, freundlichen Umgangston, wir wenden keine seelische oder körperliche Gewalt an, wir reden nicht über sie, wenn sie selbst oder andere Personen im Raum sind, wir achten ihre Persönlichkeit, wir sind aufmerksam in Bezug auf ihre Probleme und ihre Freuden, wir sind vorurteilsfrei, wir nehmen sie ernst.

Wir achten auf ein soziales Miteinander und tragen Sorge, dass alle Kinder mit ihren jeweiligen Fähigkeiten Raum finden. Wir bauen eine Vertrauensbasis auf, indem wir herzlich, freundlich und einfühlsam sind. Wir sind Vorbild.

Wir stärken ihr Selbstbewusstsein, d. h.: wir trauen ihnen etwas zu, wir motivieren sie, wir beobachten sie, wir helfen ihnen (soweit wie nötig), wir unterstützen sie in ihrer Entwicklung, wir erkennen ihre Grenzen an und helfen ihnen Grenzen einzuhalten. Wir geben Hilfestellung bei Konflikten, wir achten ihren Entwicklungsstand.

2 In Bezug auf die Eltern:

Wir gehen respektvoll, freundlich und höflich mit ihnen um. Wir sind hilfsbereit, wir sind ehrlich und offen, wir nehmen sie ernst. Bei Kritik und Meinungsverschiedenheiten versuchen wir ruhig und sachlich zu bleiben. Wir geben ihnen professionell Unterstützung und Beratung, wir nehmen ihre Vorschläge und Anregungen wahr und setzen sie um, wenn es zu unserer Zielsetzung passt, wir arbeiten partnerschaftlich zum Wohl ihrer Kinder zusammen und beziehen sie mit ein, wir geben so frühzeitig wie möglich Informationen an sie weiter.

3 In Bezug auf Kollegen und Kolleginnen:

Wir gehen respektvoll, freundlich, einfühlsam und höflich miteinander um, wir hören uns gegenseitig zu, wir akzeptieren und reflektieren aufgeschlossen die Vorschläge und Ideen der anderen, wir sprechen nicht mit anderen Personen übereinander (Schweigepflicht!), wir sind ehrlich zueinander, wir sprechen Probleme bei den betreffenden Kollegen an, wir helfen uns gegenseitig mit Ideen und Material aus, wir sind den anderen gegenüber loyal und stärken uns gegenseitig den Rücken, wir wertschätzen die anderen, wir vertrauen einander, wir halten Absprachen ein, wir erkennen

Stärken und Schwächen des anderen und respektieren diese, wir nehmen aufeinander Rücksicht, wir geben Feedback und nehmen es an, wir „ziehen an einem Strang“, wir arbeiten gemeinsam, wir übernehmen Verantwortung für das Team, zusammen sind wir ein Team.

6.2 Selbstvergewisserung und Reflexion

Aufbauend auf die zuvor angeführten Haltungen und Handlungsebene, unterliegt das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte einer Vorbildfunktion. Dabei ist es wesentlich, das Abhängigkeitsverhältnis Kind – Erwachsener nicht auszunutzen.

Durch Reflexionen in Gesprächen und Situationen innerhalb des pädagogischen Alltags beabsichtigen wir eine Selbstvergewisserung:

„Was habe ich auf welche Art und Weise wem mitgeteilt?“

Selbstvergewisserung und Reflexion bieten Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes und schützen vor falschem Verdacht.

Selbstvergewisserung und Reflexion entsteht für uns durch:

1 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Wir achten auf unsere Wortwahl gegenüber unseren Mitmenschen.

Wir achten auf einen wertschätzenden Umgang. Bei verletzender, abwertender, diskriminierender, aggressiver oder sexualisierter Sprache schreiten wir ein, geben ein Feedback und klären die Situation. Kritik üben wir sachlich und konstruktiv.

Bei Bedarf werden Regeln zum Umgang miteinander innerhalb der Gruppe besprochen.

Wir kleiden uns situationsgemäß und angemessen. Grundsätzlich kann man anziehen, was man möchte. Erscheint etwas unangemessen geben wir eine Rückmeldung.

2 Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir pflegen einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz. Wir möchten eine Kultur der Achtsamkeit fördern, denn Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz schützen Kinder vor Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

Wir nutzen unsere Position nicht aus. Wir pflegen einen respektvollen Umgang mit Körperkontakt. Wir achten auf Freiwilligkeit und akzeptieren Zustimmung oder Ablehnung, sowohl mit Worten als auch mit Körpersprache.

Wir achten auf individuell unterschiedliche Grenzen eines Jeden. Wir ermutigen dazu die eigenen Grenzen wahrzunehmen und achten die Grenzen der Kinder auch bei Spielen und Übungen. Alle haben die Möglichkeit und das Recht, sich zu äußern, wenn es ihnen zu viel oder zu nah wird. Wir schaffen in Pflegesituationen einen geschützten Rahmen. Wenn wir mit Kindern allein sind, sorgen wir für Transparenz (z. B. Türe bleibt angelehnt). Freundschaftliche oder familiäre Beziehungen zwischen Leitung, Mitarbeitenden und Teilnehmenden werden im Team transparent gemacht.

3 Beachtung der Intimsphäre

Wir respektieren die Privat- und Intimsphäre und achten auf die persönlichen Grenzen eines jeden.

4 Zulässigkeit von Geschenken und Zuwendungen

Geschenke als Dank oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Wir achten bei Geschenken auf Transparenz und verknüpfen keine Bedingungen oder Vorteile damit. Geschenke für die gesamte Gruppe sind akzeptabel und sollten anlassbezogen sein.

Erhalten einzelne KollegInnen Geschenke von Kindern/Eltern, ist es wichtig, dies im Team zu kommunizieren.

5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Grundlage für unseren Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken ist für uns die Datenschutzgrundverordnung. Alle Erziehungsberechtigten haben eine Einverständniserklärung für den Umgang mit Fotos, Video- und Tonmaterial unterschrieben.

Wir tolerieren keine sexistischen, gewaltverherrlichenden und jugendgefährdeten Medien und Fotos.

Die MitarbeiterInnen führen regelmäßig Unterweisungen zum Thema Datenschutz, Medienutzung, Arbeitssicherheit, Infektionsschutz, Brandschutz und Hygiene durch externe Anbieter, auch online durch.

6 Regelungen für den sozialen Umgang miteinander

Wir möchten eine Haltung fördern, die einen achtsamen Umgang im Miteinander ermöglicht. Daher ist es uns wichtig, dass alle Kinder, alle pädagogischen Mitarbeitenden diese Leitlinien kennen. Wir besprechen Verhaltensregeln in allen Gruppen und zeigen mögliche Konsequenzen auf. Die Verhaltensregeln sind für alle verbindlich und durch Unterschrift anzuerkennen.

Rückmeldungen über unangemessenes Verhalten geben wir den Betroffenen direkt in einem persönlichen Gespräch. Dieses Gespräch erfolgt zeitnah und in einem geschützten Rahmen für alle Beteiligten. Es besteht immer die Möglichkeit sich Unterstützung und Hilfe zu holen (z. B. Leiterrunde, Präventionsfachkräfte, externe Stellen). Wichtig ist uns eine offene Thematisierung zwischen allen Beteiligten und Verantwortlichen.

Erachten wir es als notwendig ein Kind gegen seinen Willen und aus Schutz festzuhalten oder aus einer Situation zu nehmen, holen sich die betroffenen MitarbeiterInnen so schnell wie möglich Hilfe, um das weitere Vorgehen zu besprechen (Vier-Augen-Prinzip). Wir legen Wert auf Besonnenheit.

Kommt es zu Situationen, die von irgendeiner Seite falsch interpretiert werden könnten, sind wir verpflichtet, für Transparenz zu sorgen, d. h. wir berichten davon im Nachhinein anderen Mitarbeitern, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung und dokumentieren die Situation.





6.3 Voraussetzungen und persönliche Eignung

Um mit Kindern zu arbeiten und um die nötigen Qualifikationen nachzuhalten, greifen wir auf bestimmte Elemente zurück, die eine persönliche Eignung gewährleisten sollen:

1 Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung stellt eine Verpflichtung zur Mitteilung über die Aufnahme von Ermittlungen bei sexualisierter Grenzüberschreitung oder Gewalt gegen Kinder und Jugendliche dar. Die Selbstauskunftserklärung wird von allen hauptamtlichen Beschäftigten der Pfarrei zusammen mit dem erweiterten Führungszeugnis vorgelegt. Die unterschriebene Erklärung wird Bestandteil der Personalakte bei der Zentralrendantur oder dem Bistum Münster. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wird die Selbstauskunftserklärung vernichtet.

2 Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlichen MitarbeiterInnen in unserer Kirchengemeinde haben ein erweitertes Führungszeugnis abgegeben, beziehungsweise legen dieses zur Einstellung vor. In diesem erweiterten Führungszeugnis werden auch Bagatelldelikte, bezogen auf einschlägige Sexualdelikte, aufgeführt. Damit macht die Kirchengemeinde deutlich, dass es nur MitarbeiterInnen beschäftigt, die nicht wegen eines einschlägigen Sexualdeliktes verurteilt worden sind. Darüber hinaus sind die erweiterten Führungszeugnisse ein wichtiges Signal der Abschreckung potenzieller Täter.

3 Persönliche Eignung

- Die (pädagogischen) MitarbeiterInnen, die in unserer Einrichtung arbeiten oder Aufgaben übernehmen, verfügen über eine fachliche und eine persönliche Eignung.

- Bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen achten wir besonders auf Qualifikationen, Kompetenzen und Vorerfahrungen der BewerberInnen sowie auf Lücken im beruflichen Werdegang und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.
- Im Vorstellungsgespräch wird die Prävention gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern thematisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung ein Schutzkonzept erstellt hat, an welchem sich die Mitarbeitenden zu orientieren haben.
- Verpflichtend für die Einstellung von Hauptamtlichen ist die Teilnahme an einer Präventions-schulung, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und das Unterzeichnen einer Selbstauskunftserklärung.

2 Aus- und Fortbildungen

In den vergangenen Jahren haben bereits zahlreiche intensive Schulungen für unsere haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die in ihrer jeweiligen Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, stattgefunden. Auffrischkurse und die Vertiefung einzelner Themen finden statt. Ziel ist es, dass das Thema Prävention ein Thema von allen MitarbeiterInnen wird und im Verdachtsfall die Verfahrenswege und Umgangsweisen bekannt sind.

6.4 Spezielle Qualifikation – Kinderschutzfachkraft

Die Kinderschutzfachkräfte unserer Einrichtungen sind:

Jutta Bernhold

Telefon 05452-672

E-Mail bernhold@bistum-muenster.de

Julia Lehmeier- Isdepsky

Telefon 05452-934414

E-Mail lehmeier-j@bistum-muenster.de

Die Kinderschutzkräfte übernehmen folgende Aufgaben:

- sind Ansprechpartnerinnen für Beschäftigte sowie ehrenamtliche Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt
- können in allen grenzüberschreitenden Situationen mit (sexualisierter Gewalt) informiert werden und sich ggf. beteiligen
- kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können über interne und externe Beratungsstellen informieren

- unterstützen die Einrichtungen bei der Überprüfung und weiteren Umsetzungen des Organisationalen Schutzkonzepts
- beraten bei der Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Ansprechpersonen, die Beratung und/oder Unterstützung leisten.

7 Organisatorischer Kontext

7.1 Interventionen

Intervention heißt, zielgerecht einzugreifen zu können, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Zielgerichtet bedeutet, zu wissen, welche konkreten Schritte eingeleitet werden müssen. Zunächst ist es wichtig, die konkrete Gefährdung fachlich einzuschätzen, um dann im nächsten Schritt entsprechende (Schutz-) Maßnahmen einzuleiten.

In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären/außerfamiliären Umfeld sowie innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander.

In der Kita gehören Gemeinsamkeiten und Nähe genauso wie konflikthafte Situationen, bei denen sie sich gegeneinander behaupten und durchsetzen müssen zum Alltag der Kinder. Dabei kann es vorkommen, dass persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden.

Dies kann von den Kindern unbeabsichtigt geschehen, als Erfahrungswert innerhalb der kindlichen Entwicklung. Allerdings kann dieses Verhalten auch auf eigene (übergriffige, grenzüberschreitende) Erfahrungen hinweisen.

Ob Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen, hängt sowohl von der jeweiligen Handlung als auch vom subjektiven Erleben des betroffenen Kindes ab. Daher reagieren wir, indem wir die Situation unterbrechen und das grenzverletzende Verhalten direkt stoppen.

Jüngeren Kindern fällt es noch schwer, ihre Impulse zu kontrollieren und die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen bzw. zu respektieren. Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs ist es deshalb notwendig, die Fähigkeiten und Eigenheiten der Kinder differenziert zu beobachten, einzuschätzen

und ihre Entwicklung zu dokumentieren. In bestimmten Fällen greifen wir auf entsprechende Fachstellen zurück (vgl. Netzwerkkarte).

Das von der Grenzverletzung betroffene Kind benötigt Aufmerksamkeit, um dessen emotionalen Zustand erfassen zu können. Je nach Art des Vorfalls setzen wir die Sorgeberechtigten in Kenntnis, damit sie ihr Kind angemessen begleiten können und es unterstützen.

Tritt ein solcher Fall in der Kita auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückzugreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den mitarbeitenden PädagogInnen Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Zu unterscheiden sind:

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt von Eltern, Angehörigen oder anderen Bezugspersonen ausgeht.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch MitarbeiterInnen bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Ebenfalls zu unterscheiden ist:

- ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch MitarbeiterInnen erzählt
- oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Informationen durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können ein Kind anhaltend beeinträchtigen. Deshalb ist eine klare Haltung und Vorgehensweise bei jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich. Das Folgende Schaubild zeigt die Intervention in unseren Einrichtungen.

INTERVENTION DER EINRICHTUNG

Kinder

Eltern

Team/Träger



Schutz, Trost und Stärkung
für das passive/
betroffene Kind

Anteilnahme,
Transparenz/Unterstützung
für die Eltern des
passiven/betroffenen
Kindes

Unterstützung und
Klarheit durch die Leitung

Grenzsetzung, Klarheit
und Zutrauen für das
aktive/übergriffige Kind

Verständnis, Transparenz und
Einordnung für die Eltern des
aktiven/übergriffigen Kindes

Austausch und Rückhalt im
Team, ggf. Supervision

Information, Prävention
und Sicherheit für die
Kindergruppe

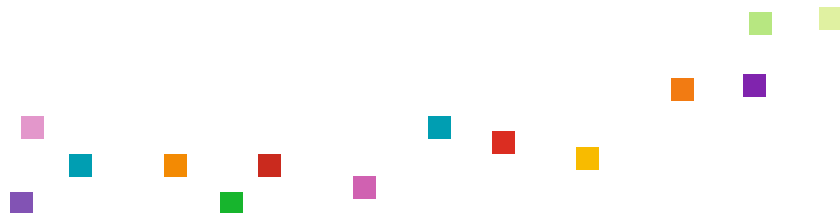
Transparenz und Einordnung
für die Eltern der
Kindergruppe

Abstimmung und
Unterstützung durch den
Träger, Meldung an
das Jugendamt

Abbildung Intervention in Einrichtung, LVR S. 50

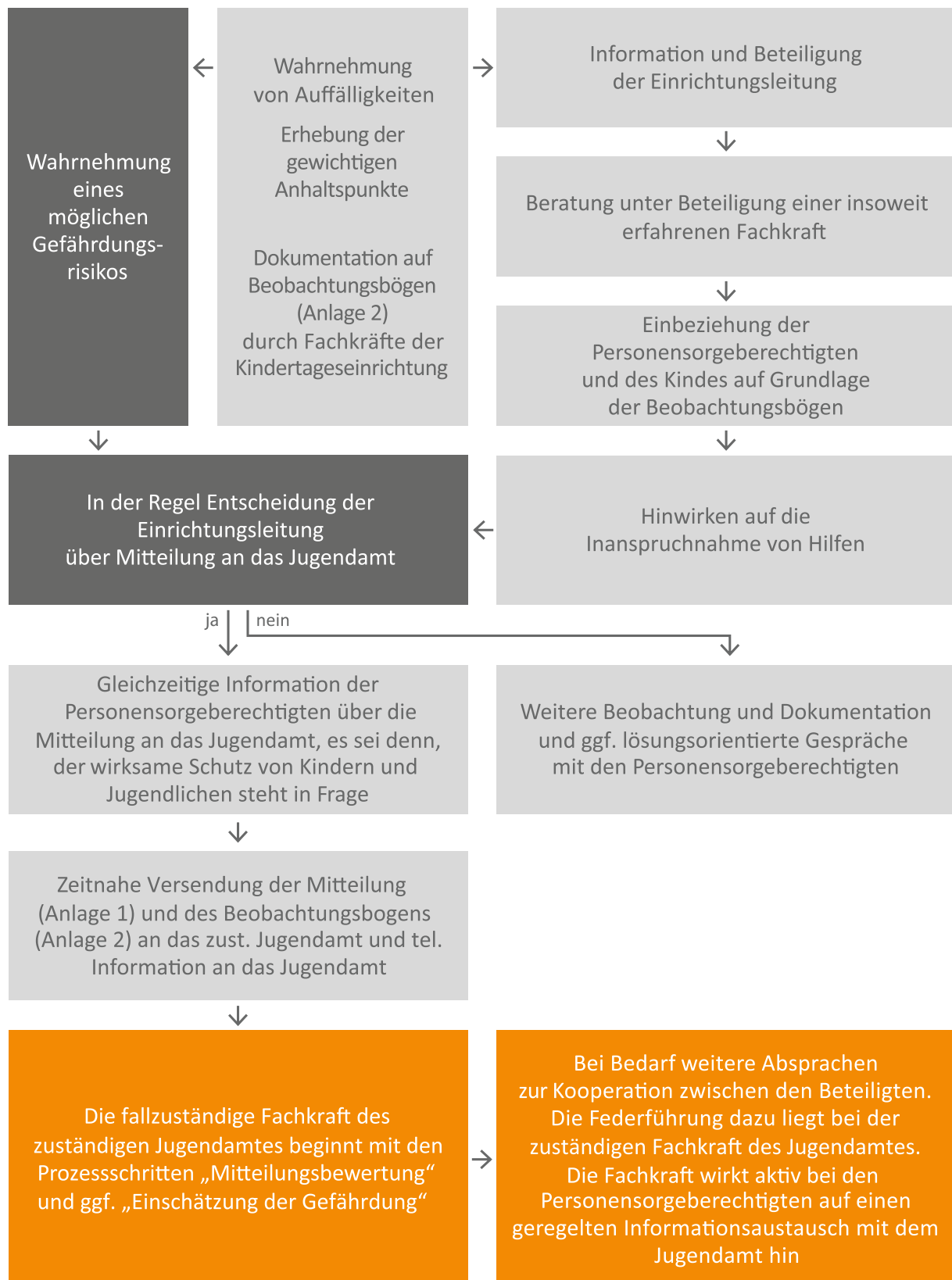
Bei einem Verdachtsfall ist außerdem zu beachten:

- ruhig zu bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen (das Kind muss ernst genommen werden)
- transparent vorzugehen
- in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren
- 8b Beratung durchführen



7.2 Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung

in Kindertageseinrichtungen nach § 8a SGB VIII



Eltern während des Prozesses auf Beratungs- und Hilfsangebote hinweisen

7.3 Ansprechpersonen und Kooperationspartner

Leitender Pfarrer:

Benedikt Ende
ende@bistum-muenster.de

Verbundleitung

Simone Baumann
Tel. 0175-8053306
baumann-s@bistum-muenster.de

Leitungen der Einrichtungen:

St. Barbara:

Corinna Voigt
Tel. 05404-2978
voigt-c@bistum-muenster.de

St. Agatha:

Annegret Meyjohann
Tel. 05452-675
meyjohann@bistum-muenster.de

St. Martin:

Isabell Redder
Tel. 05452-1594
redder@bistum-muenster.de

St. Marien:

Julia Lehmeier-Isdepsky
Tel. 05452-934414
lehmeier-j@bistum-muenster.de

Präventionsfachkraft Mettingen:

Jutta Bernhold
Tel. 05452-672
bernhold@bistum-muenster.de

Präventionsfachkraft Westerkappeln:

Veronika Kowalski
Tel. 05404-919861

Kinderschutzfachkräfte:

Jutta Bernhold – Kita St. Agatha

Tel. 05452-672

Julia Lehmeier-Isdepsky – Kita St. Marien

Tel. 05452-934414

**Ansprechpartner des Bistums
Münster bei Verdacht
auf sexuellen Missbrauch:**

Marlies Imping

Tel. 0162-2078689

Hildegard Frieling-Heipel

Tel. 0162-2078689

Dr. Margret Nemann

Tel. 0152-57638541

Kinderschutzbund Rheine:

Tel. 05917-914390

info@dksbrh.de

Thiemauer 45

48431 Rheine

Diakonie Lengerich:

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Stettiner Straße 25

49525 Lengerich

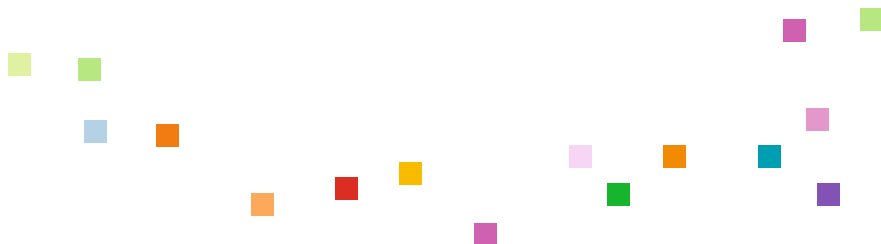
Tel. 05481-305424-0

eb@diakonie-west.de

TelefonSeelsorge Münster:

Tel. 0800-111 01 11

Tel. 0800-111 02 22



Beschlussfassung

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand St. Agatha in Mettingen und St. Margaretha in Westerkappeln und der Kindertageseinrichtungen:

- **St. Barbara, Hollenbergs Hügel 69 in 49492 Westerkappeln**
- **St. Agatha, Pfarrer-Hüging-Straße 15 in 49497 Mettingen**
- **St. Martin, Große Straße 32 in 49497 Mettingen**
- **St. Marien, Wöstenstraße 3 in 49497 Mettingen**

Für den Kirchenvorstand St. Agatha Mettingen: (im Original gezeichnet)

(Name, Unterschrift)

(Name, Unterschrift)

(Name, Unterschrift)

Für den Kirchenvorstand St. Margaretha Westerkappeln: (im Original gezeichnet)

(Name, Unterschrift)

(Name, Unterschrift)

(Name, Unterschrift)

Literaturangaben

Schone, Reinhold, Gerber Christine (2014), Kinderschutz; Powerpointpräsentation Berlin, 13. November 2014 FH Münster

Schutzkonzepte; <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/kita>, Zugriff am 20.10.2022

Hauptkategorien Gewalt gegen Kinder <https://www.kindernothilfe.de/informieren/wissenswertes/kinderrechte/kinderschutz>, Zugriff 18.10.2022

Starke Kindersichere Orte; (2015) Schutzkonzepte der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, www.henstedt-ulzburg.de

Troalic, Jenny (2015); Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten; download unter: <http://www.kita-fachtexte.de>, Zugriff 01.08.2022

Abbildung 1 und Abbildung 2, (2019) Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR

Maywald, J. (2013): Kindeswohl in der Kita. Freiburg im Breisgau, Herder GmbH Verlag 22

